



Staatliche Berufsschule, Drausnickstraße 1 d, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Auskunft erteilt: Topinka
☎ 09131 533848-200
Telefax 09131 533848111
E-Mail: info@bs-erlangen.de
<http://www.BS-Erlangen.de>

Datum: 09.09.2017

„Berufsschulintegrationsklassen“ – Schreiben der ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V. vom 19.08.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

mit Schreiben der ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung (EFIE) vom 19.08.2017, das in cc: auch an die Berufsschule Erlangen ging, werden Sie, Fr. Dr. Preuß und die Stadträte gebeten, *„sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass auch im nächsten Schuljahr (2017/18) Geflüchtete & Migranten, im Alter zwischen 21-25 Jahre, an Berufsschulintegrationsklassen¹ teilnehmen können.“*

Dieser Wunsch ist verständlich, zeigt er doch, dass die Bemühungen der beruflichen Schulen um die berufliche und gesellschaftliche Integration von jungen Menschen zwischen 16 und 21 Jahren mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf große Anerkennung gefunden haben und sich auch ein Erfolg dieser Maßnahmen abzeichnet.

In Absprache mit den Schulaufsichtsbehörden bitte ich im Hinblick auf den Wunsch, die Berufsintegrationsklassen auch für 21 bis 25jährige Personen zu öffnen, um Berücksichtigung der folgenden Sachverhalte:

¹ Zur begrifflichen Klarstellung. Es handelt sich nicht um Klassen an der Berufsschule, die einem Integrationskurs entsprechen (Berufsschul-Integrationsklassen) sondern um Berufsintegrationsklassen, deren vorrangiges Ziel die Vorbereitung auf eine anschließend erfolgreiche Berufsausbildung ist.

- Die (Berufs-)Schulpflicht endet nach Art. 39 (2) BayEUG spätestens mit Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Diese Regelung gilt für alle Schulpflichtigen, unabhängig von Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. Über dieses Alter hinaus kann eine Berufsschule nur besucht werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis vorliegt (Berufsschulberechtigung).
- Nach KMS VI.1-BS 940. 10-1-7a 51 644 vom 10.08.2017 ist geregelt, wer grundsätzlich in die Berufsintegrationsklassen (BIK) aufzunehmen ist: „In den Berufsintegrationsklassen werden **berufsschulpflichtige** Asylbewerber und Flüchtlinge und ergänzend andere Berufsschulpflichtige, die einen vergleichbaren Sprachförderbedarf haben (z.B. neu zugezogene EU-Ausländer) aufgenommen.“
- Aus den vorstehenden genannten rechtliche Rahmenbedingungen werden deshalb für die angesprochene Altersgruppe andere Maßnahmen (Integrationskurse, Leistungen von Jobcentern bzw. der Arbeitsagentur, etc.) angeboten. Diese Maßnahmen entsprechen nach unseren Erfahrungen mit bereits volljährigen Schülerinnen und Schülern in den BIK eher dem Wunsch dieser Personen, schneller in Verdienstmöglichkeiten zu kommen als über den zweijährigen Besuch einer Integrationsklasse und einer daran anschließenden 3 bis 3,5jährigen Ausbildung.

Die im Schreiben der EFIE angesprochene (Regel?-) Aufnahme von über 21jährigen Personen in Berufsintegrationsklassen gab es an der Berufsschule Erlangen nie, da auch schon in den früheren KMS die Aufnahme als Ausnahme definiert wurde:

„In **von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen** können junge Personen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden“ (KMS vom 10.08.2017). Solche Ausnahmefälle wurden in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft nach Prüfung des Einzelfalls aufgenommen.

Grundsätzlich werden bei der Einzelfallentscheidung von der Schulleitung der Berufsschule Erlangen folgende Aspekte berücksichtigt:

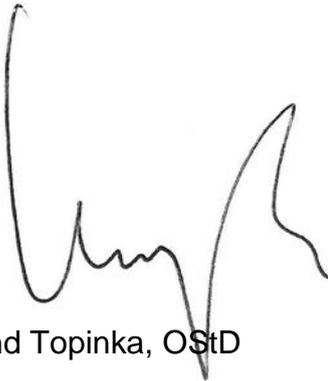
- Vor nachfolgend angesprochenen Kriterien ist zu klären, ob freie Kapazitäten in den genehmigten Berufsintegrationsklassen zur Aufnahme von Personen über 21 Jahren bestehen. Dies kann grundsätzlich erst nach Beginn des Schuljahres festgestellt werden.
- Rechtliche Voraussetzung für eine Aufnahme ist nach dem Bezugs KMS vom 10.08.2017, dass sie nur aufgenommen werden können, „sofern sie
 1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
 2. noch keinen Schulabschluss erwerben konnten.“

Es ist glaubhaft darzulegen, warum trotz des Alters die Punkte 1. oder 2. vorliegen
- Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum nicht an anderen, für diese Altersgruppe eingerichteten Maßnahmen teilgenommen wird. Sollte aus aufenthaltsrechtlichen Gründen der Zugang zu diesen Maßnahmen nicht möglich sein, ist auch kein Besuch einer Berufsintegrationsklasse möglich.
- Aus Sicht der BS Erlangen ist für diese Altersgruppe eine eventuelle Aufnahme nur in die Berufsintegrationsklasse (2. Jahr) möglich und sinnvoll. Dazu sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und in Mathematik nachzuweisen.
- Grundsätzlich ist ein Gespräch mit der Fachbereichsleitung für Berufsintegrationsklassen und der sozialpädagogischen Leitung des Kooperationspartners notwendig, deren Stellungnahme in die Entscheidung der Schulleitung über die Aufnahme einfließt.

Die Kolleginnen und Kollegen in den Berufsintegrationsklassen arbeiten seit Jahren mit außergewöhnlichem, auch über die Unterrichtszeit hinausgehendem Engagement, sehr erfolgreich mit den berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern. Die Klassen weisen schon jetzt eine Heterogenität auf, die in anderen weiterführenden Schularten undenkbar ist. Eine

weitere Zunahme der Heterogenität durch eine Verdoppelung der Altersspanne in den Berufsintegrationsklassen kann im Sinne des Unterrichtserfolgs und der Belastung der Lehrkräfte nicht zielführend sein und muss in der Regel unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Topinka, OStD
Schulleiter